**Muster 18b: Wahlausschreiben für die Wahl des Bezirks-/Haupt-/Gesamtpersonalrates bei gemeinsamer Wahl**

**(§§ 36, 41, 44 WO PersVG LSA)**

|  |  |
| --- | --- |
| Der Bezirks-/Haupt-/Gesamtwahlvorstand |  |
| [beim / bei der] [Dienststelle] | [Ort], [Datum] |

**Wahlausschreiben**

für die Wahl des Bezirks-/Haupt-/Gesamtpersonalrates

Gemäß § 52 Abs. 1 PersVG LSA ist für den Geschäftsbereich des [Dienststelle] ein Bezirks-/ Hauptpersonalrat zu wählen.

Gemäß § 54 Abs. 1 PersVG LSA ist im [Dienststelle] ein Gesamtpersonalrat zu wählen.

Der Bezirks-/Haupt-/Gesamtpersonalrat besteht aus [0] Mitgliedern. Davon entfallen

die Gruppe der Beamten [0] Sitze und

die Gruppe der Arbeitnehmer [0] Sitze.

Vor der Bekanntmachung dieses Wahlausschreibens wurde die Durchführung gemeinsamer Wahl beschlossen. Der Bezirks-/Haupt-/Gesamtpersonalrat wird daher in gemeinsamer Wahl gewählt.

Wählen kann nur, wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist.

Die Wahlberechtigten sowie die im Geschäftsbereich/in der Gesamtdienststelle vertretenen Gewerkschaften und die im Geschäftsbereich/in der Gesamtdienststelle vertretenen Berufsverbände werden aufgefordert, innerhalb von drei Wochen seit der Bekanntmachung dieses Wahlausschreibens, spätestens am [Datum], beim Bezirks-/Haupt-/Gesamtwahlvorstand Wahlvorschläge einzureichen.

Ein Wahlvorschlag der Wahlberechtigten muss von mindestens [0] Wahlberechtigten unterzeichnet sein. Jeder Wahlberechtigte darf seine Unterschrift rechtswirksam nur für einen Wahlvorschlag abgeben.

Ein Wahlvorschlag einer im Geschäftsbereich/in der Gesamtdienststelle vertretenen Gewerkschaft oder eines im Geschäftsbereich/in der Gesamtdienststelle vertretenen Berufsverbandes muss von zwei Beauftragten der Gewerkschaft oder des Berufsverbandes unterzeichnet sein. Sofern mehrere im Geschäftsbereich/in der Gesamtdienststelle vertretene Gewerkschaften oder im Geschäftsbereich/in der Gesamtdienststelle vertretene Berufsverbände einen gemeinsamen Wahlvorschlag einreichen, muss dieser von zwei Beauftragten jeder beteiligten Gewerkschaft und jedes beteiligten Berufsverbandes unterzeichnet sein.

Nur ein Wahlvorschlag, der die nötige Anzahl von Unterschriften enthält und fristgerecht eingereicht wird, wird berücksichtigt. Gewählt werden kann nur, wer in einen solchen Wahlvorschlag aufgenommen ist.

Jeder Bewerber für die Wahl des Personalrates kann nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden.

Jeder Wahlvorschlag soll mindestens doppelt so viele Bewerber enthalten, wie in dem Wahlgang Bezirks-/Haupt-/Gesamtpersonalratsmitglieder zu wählen sind und mindestens so viele, wie erforderlich sind, um die anteilige Verteilung der Sitze im Personalrat und in den Gruppen auf Frauen und Männer zu erreichen.

Frauen und Männer sollen bei der Bildung des Bezirks-/Haupt-/Gesamtpersonalrates entsprechend ihrem Anteil an den Wahlberechtigten im Geschäftsbereich/in der Gesamtdienststelle berücksichtigt werden. Das Zahlenverhältnis beträgt

bei allen Wahlberechtigten [0] Frauen und [0] Männer, davon

in der Gruppe der Beamten [0] Frauen und [0] Männer und

in der Gruppe der Arbeitnehmer 0] Frauen und [0] Männer.

Die Namen der einzelnen Bewerber sind untereinander mit fortlaufenden Nummern aufzuführen. Diese Reihenfolge ist die Rangfolge der Wahlbewerber. Außer dem Namen sind, das Geburtsdatum, die Amts- oder Funktionsbezeichnung, die Gruppenzugehörigkeit und, soweit Sicherheitsbedürfnisse nicht entgegenstehen, die Beschäftigungsstelle anzugeben. In dem Wahlvorschlag sind die Bewerber nach Gruppen zusammenzufassen. Die schriftliche Zustimmung der Bewerber zur Aufnahme in den Wahlvorschlag ist beizufügen.

Aus dem Wahlvorschlag der Wahlberechtigten soll zu ersehen sein, welcher Beschäftigte zur Vertretung des Vorschlages gegenüber dem Bezirks-/Haupt-/ Gesamtwahlvorstand und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen des Bezirks-/Haupt-/ Gesamtwahlvorstandes berechtigt ist (Listenvertreter). Fehlt eine Angabe hierüber, so gilt der Unterzeichner als berechtigt, der an erster Stelle steht. Für den Wahlvorschlag einer Gewerkschaft oder eines Berufsverbandes kann die Gewerkschaft oder der Berufsverband einen der beauftragten Unterzeichnenden oder einen im Geschäftsbereich/in der Gesamtdienststelle Beschäftigten, der Mitglied der Gewerkschaft oder des Berufsverbandes ist, als Listenvertreter benennen; für einen gemeinsamen Wahlvorschlag können die Gewerkschaften und Berufsverbände einen der beauftragten Unterzeichnenden oder einen im Geschäftsbereich/in der Gesamtdienststelle Beschäftigten, der Mitglied einer der beteiligten Gewerkschaften oder eines der beteiligten Berufsverbände ist, Listenvertreter benennen.

Der Wahlvorschlag soll mit einem Kennwort versehen sein.

Der Wahlvorschlag ist eine einheitliche Urkunde. Die Unterschriftsliste darf daher von dem eigentlichen Vorschlag nicht getrennt werden. Sind Bewerber und Unterschriften nicht auf einem Blatt zusammengefasst, so müssen die Blätter so zusammengeheftet werden, dass ein Trennen nicht ohne sichtbare Spuren möglich ist (keine Büroklammer, kein Tesafilm, Heftstreifen).

Die Stimmabgabe findet am [Abstimmungstag/e] statt. Ort und Zeit der Stimmabgabe ergeben sich aus der Ergänzung dieses Wahlausschreibens durch den örtlichen Wahlvorstand.

Wahlvorschläge und Erklärungen gegenüber dem Bezirks-/Haupt-/Gesamtwahlvorstand sind in [dienstliche Anschrift der oder des Vorsitzenden des Bezirks-/Haupt-/Gesamtwahlvorstandes], Dienstgebäude [...], Zimmernummer [0] abzugeben.

Tag der Bekanntmachung dieses Wahlausschreibens: [Datum]

An diesem Tag ist das Wahlausschreiben in sämtlichen Dienststellen des Geschäftsbereichs/Dienststellenteilen auszuhängen.

Unterschriften der Mitglieder des Bezirks-/Haupt-/Gesamtwahlvorstandes:

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ | \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ | \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ |
| (Vorsitzende/r) |  |  |

Der örtliche Wahlvorstand

beim \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

(Dienststelle)

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Das vorstehende Wahlausschreiben wird wie folgt ergänzt:

Ein Abdruck des örtlichen Wählerverzeichnisses liegt im

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

(Ortsangabe)

ab dem \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ aus und kann dort bis zum Abschluss der Stimmabgabe arbeitstäglich von \_\_\_\_ bis \_\_\_\_ Uhr eingesehen werden. Einspruch gegen die Richtigkeit dieses Wählerverzeichnisses kann nur innerhalb einer Woche seit seiner Auslegung schriftlich beim örtlichen Wahlvorstand eingelegt werden. Letzter Tag der Einspruchsfrist ist \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_.

Ein Abdruck des PersVG LSA und der WO PersVG LSA hängen am selben Ort und im selben Zeitraum wie das örtliche Wählerverzeichnis aus.

Die Wahlvorschläge werden spätestens am \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ bis zum Abschluss der Stimm­abgabe an dieser Stelle durch Aushang bekanntgemacht.

Die Stimmabgabe findet

am \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ von \_\_\_\_ bis \_\_\_\_ Uhr in \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

(Abstimmungstag/e) (Ortsangabe)

statt.

Ein Wahlberechtigter, der im Zeitpunkt der Wahl verhindert ist, seine Stimme persönlich abzugeben, erhält auf Verlangen die Wahlvorschläge, den Stimmzettel, den Wahlumschlag, eine vorgedruckte, von dem Wähler abzugebende Erklärung, in der dieser gegenüber dem örtlichen Wahlvorstand versichert, dass er den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat oder, soweit wegen eines körperlichen Gebrechens erforderlich, durch eine Person seines Vertrauens hat kennzeichnen lassen, einen größeren Freiumschlag, der die Anschrift des örtlichen Wahlvorstandes und als Absenderangabe den Namen und die Anschrift des Wahlberechtigten sowie den Vermerk "Schriftliche Stimmabgabe" trägt (Wahlbrief), und ein Merkblatt über die Art und Weise der schriftlichen Stimmabgabe ausgehändigt oder übersandt. Auf Antrag erhält er auch einen Abdruck dieses Wahlausschreibens.

Für die Wahlberechtigten folgender Stellen:

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

wird gemäß § 19 Satz 1 WO PersVG LSA die schriftliche Stimmabgabe angeordnet. Die erforderlichen Unterlagen werden allen Wahlberechtigten dieser Stellen übersandt.

Die öffentliche Sitzung des örtlichen Wahlvorstandes, in der die Stimmen ausgezählt werden, findet

am \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ um \_\_\_\_ Uhr in \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

(Ortsangabe)

statt.

Einsprüche und andere Erklärungen gegenüber dem örtlichen Wahlvorstand sind in

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

(Ortsangabe)

abzugeben.

Unterschriften der Mitglieder des örtlichen Wahlvorstandes:

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ | \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ | \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ |
| (Vorsitzende/r) |  |  |

Aushang am \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

bis zum Abschluss der Stimmabgabe (Unterschrift)

Abgenommen am \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

(Unterschrift)